

Vorgaben zu digitalen Modulprüfungen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf im WS 2020/21 durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Rechtliche Grundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlage der Modulprüfungen im Wintersemester 2020/21 ist insbesondere die Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre (Coronaordnung - CO) an der Hochschule Düsseldorf. Soweit es dort keine vorrangigen Regelungen gibt, gelten auf Hochschulebene die bekannten Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor und Master sowie die Prüfungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge. Des Weiteren gelten die Änderungen der Prüfungsform wie sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf der Homepage des Fachbereichs unter Prüfungsinformationen bekannt gegeben wurden (aktueller Stand vom 1. Februar 2021). Diese Genehmigung, eine Verlinkung zur Coronaordnung sowie weitere für die Modulprüfungen relevante Informationen finden Sie über folgenden Link:

<https://wiwi.hs-duesseldorf.de/studium/pruefungen/Seiten/pruefungstermine.aspx>

Über diesen Link werden Sie auch auf eine Seite mit umfassenden technischen Hinweisen unter dem Titel „Digitale Prüfungen“ weitergeleitet.

Entscheidungsspielraum der Prüferinnen und Prüfer

Innerhalb dieser rechtlichen Rahmenbedingungen und auf Basis dieser Vorgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses führen die Prüferinnen und Prüfer die Modulprüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Gleichheit im Prüfungsverfahren durch. Besonderes Augenmerk gehört bei digitalen Distanzprüfungen Täuschungsversuchen, die in jedem Fall konsequent verfolgt und geahndet werden müssen. Rückfragen richten die Prüferinnen und Prüfer bitte direkt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Obliegenheiten der Studierenden

Es gehört zu den Obliegenheiten der Studierenden insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der digitalen Prüfungen auf ihrer Seite gegeben sind.

Hierfür sollten die Studierenden unbedingt die umfassenden Informationen, die auf der Homepage des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unter Prüfungsinformationen zur Verfügung gestellt wurden, zur Kenntnis nehmen und beachten.

Vorbehaltlich anderer Vorgaben durch die Prüfer/innen gelten vor allem folgende technische Regeln: Soweit digital übersandte Prüfungsunterlagen von den Studierenden abgespeichert werden, ist als Dateiname zu Beginn zumindest der Nachname des Prüflings und dahinter der von den Prüfern/innen verwendete Dateiname einzusetzen, um nach einer Einreichung der Arbeiten die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Prüflingen zu erleichtern. Sofern Prüfungen handschriftlich erstellt werden, hat dies mit einem gut lesbaren schwarzen Stift zu erfolgen und insbesondere nicht mit einem Bleistift. Die verwendeten Blätter sind zu nummerieren und auf jeder Seite mit dem Namen des Prüflings zu versehen. Studierende sollten die in ihren Modulprüfungen vorgesehenen Techniken unbedingt soweit wie möglich rechtzeitig vor der Modulprüfung ausprobieren.

Studierende, die an der digitalen Lehre in einem Modul nicht teilgenommen haben, aber die entsprechende Modulprüfung ablegen wollen (z.B. als Wiederholungsversuch oder zur Notenverbesserung), sollten sich unverzüglich auf der für die jeweilige Lehre verwendeten digitalen Plattform über die Vorgaben der Prüfer/innen informieren. Am Tag der Prüfung können derartige Informationen i.d.R. nicht mehr bereitgestellt werden.

Rückfragen zu den Modulprüfungen richten die Studierenden bitte primär an die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Bei IT-Problemen steht der Service Desk der Campus-IT zur Verfügung, der rechtzeitig im Vorfeld der Modulprüfung zu kontaktieren ist, da eine kurzfristige Unterstützung nicht immer gewährleistet werden kann. Andere Rückfragen zu Prüfungen richten die Studierenden bitte an das Studienbüro unter der bekannten Funktions-E-Mailadresse pruefung.wiwi@hs-duesseldorf.de. Wegen der aktuell hohen Arbeitsbelastung aller Beteiligten wird darum gebeten, zunächst die bereit gestellten umfassenden Informationen zu nutzen und nur wirklich erforderliche Fragen zu stellen.

Erklärung der Studierenden zu Beginn der Modulprüfung

Zu Beginn der Modulprüfung müssen die Studierenden nach Vorgabe der Prüfer/innen folgende Erklärung abgeben:

Hiermit erkläre ich, dass ich vor der Modulprüfung Gelegenheit erhalten habe, mich mit der Software/Lernplattform auf der diese Modulprüfung durchgeführt wird vertraut zu machen.

Ort und Datum

(digitale) Unterschrift

Diese Erklärung kann in digitaler Form abgegeben werden. Über die genaue Ausgestaltung der Erklärung und die technische Integration der Erklärung in die Modulprüfung entscheiden die Prüfer/innen. Diese können die digitale Unterschrift durch das Ankreuzen einer entsprechenden Erklärung oder andere Formen der (konkludenten) Erklärung ersetzen.

Erklärungen der Studierenden am Ende der Modulprüfung

Am Ende der Modulprüfung müssen die Studierenden nach Maßgabe der Prüfer/innen folgende Erklärung abgeben (oder alternativ etwaige technische Probleme konkret benennen):

Hiermit erkläre ich, dass diese Modulprüfung technisch einwandfrei durchgeführt wurde.	
_____	_____
Ort und Datum	(digitale) Unterschrift
<u>Alternative:</u> Während der Modulprüfung bestanden technische Problem der nachfolgend beschriebenen Art und in dem nachfolgend beschriebenen Umfang (Nachweise z.B. in Form von Screenshots werde ich unverzüglich den Prüfern/innen zur Verfügung stellen):	
_____	_____
Ort und Datum	(digitale) Unterschrift

Diese Erklärung kann ebenfalls in digitaler Form abgegeben werden. Über die genaue Ausgestaltung der Erklärung und die technische Integration in die Modulprüfung entscheiden auch insoweit die Prüfer/innen. Diese können insbesondere die digitale Unterschrift durch das Ankreuzen einer entsprechenden Erklärung oder andere Formen der (konkludenten) Erklärung ersetzen.

Eidesstattliche Versicherungen

Für jede schriftliche Modulprüfung ist eine handschriftlich unterzeichnete Eidesstattliche Versicherung im Original abzugeben (§ 63 Abs. 5 HG NRW i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 CO). Dies geschieht in der Form, dass alle Studierenden nach ihrer letzten schriftlichen Modulprüfung für jede einzelne Modulprüfung die im Anhang beigefügte (und bereits vorab online bereit gestellte) Eidesstattliche Versicherung mit den dort vorgesehenen Informationen versehen (Name, Matrikelnummer, Modulprüfung, etc.) und dann eigenhändig unterschreiben (also nicht nur digital unterzeichnen; die Angabe einer Modulnummer ist nicht unbedingt erforderlich). Diese Eidesstattlichen Versicherungen zu sämtlichen abgelegten schriftlichen Modulprüfungen müssen im Original von jedem Studierenden gemeinsam in *einem* Briefumschlag an folgende **Adresse** gesendet werden:

Hochschule Düsseldorf
Dekanat Wirtschaftswissenschaften
Modulprüfungen/Eidesstattliche Versicherungen
Gebäude 3
Münsterstraße 156
40476 Düsseldorf

Die Studierenden werden gebeten, unbedingt exakt diese Adresse zu verwenden und den Brief per Post zu versenden oder in den Briefkasten der Hochschule zu werfen. Außerdem schreiben Sie bitte auf den Brief gut lesbar in Druckbuchstaben folgenden **Absender** mit den nachfolgenden Informationen:

MUSTERPERSON, Mustervorname Studiengang (Kürzel): _____ Matr.-Nr.: _____ Musterwegweg 99 12345 Musterstadt
--

Die Noten für die Modulprüfungen können im OSSC erst bekannt gegeben werden, wenn der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Brief mit den entsprechenden Eidesstattlichen Versicherungen der Studierenden erhalten hat.

Den Prüferinnen und Prüfern wird außerdem empfohlen, von den Studierenden bei schriftlichen Modulprüfungen *zusätzlich* eine Eidesstattliche Versicherung in digitaler Form zu verlangen. Diese soll entsprechend den Vorgaben der Prüferin oder des Prüfers gemeinsam mit der jeweiligen Modulprüfung abgegeben werden. Soweit Studierende zu diesem Zweck zunächst eine Eidesstattliche Versicherung im Original erstellen und diese dann einscannen oder anderweitig hochladen, kann nach Abschluss der letzten Modulprüfung auch diese Eidesstattliche Versicherung im Original gemeinsam mit allen anderen Eidesstattlichen Versicherungen in einem Brief an die vorstehend genannte Adresse gesendet werden.

Folgen von Täuschungsversuchen

Digitale Prüfungen auf Distanz können zu Täuschungsversuchen vor allem in Form der unzulässigen persönlichen oder digitalen Kontaktaufnahme zu anderen Prüflingen und Dritten während der Modulprüfung, durch mutwillig herbeigeführte technische Störungen sowie durch das unzulässige Kopieren von Texten (Plagiate) verführen. Derartige Täuschungen stellen nicht nur einen unsolidarischen Verstoß gegen die Chancengleichheit in Prüfungen sondern auch eine Täuschung im Sinne der Prüfungsordnungen dar, welche über die **Bewertung mit einer 5,0** hinaus „*im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs*“ zu einer **Exmatrikulation** der Prüflinge führen kann (§ 11 IV S. 3 der Rahmenprüfungsordnung für den Bachelor bzw. Master). Da für jede digitale Modulprüfung eine Eidesstattliche Versicherung abzugeben ist, stellen derartige Täuschungen grundsätzlich zugleich eine **Straftat** dar (§§ 156, 161 StGB). Gemäß § 11 VI S. 2 der Rahmenprüfungsordnung für den Bachelor bzw. Master können Täuschungen außerdem mit einer **Geldbuße** von bis zu EUR 50.000,00 belegt werden.

Verhalten bei technischen Notfällen

Während der digitalen Modulprüfungen sollte zumindest eine Prüferin oder ein Prüfer für den Fall technischer Probleme telefonisch erreichbar sein. Die Prüfer/innen werden gebeten, den Studierenden vor der Prüfung eine **Telefonnummer** zur Verfügung zu stellen, die ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden darf.

Soweit aufgrund technischer Probleme das rechtzeitige Übersenden oder Hochladen digitaler Prüfungen durch die Studierenden aus technischen Gründen nicht möglich ist, können diese ausnahmsweise an

folgende **Funktions-E-Mailadresse** des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gemailt werden:

klausuren.wirtschaftswissenschaften@hs-duesseldorf.de

Im Falle technischer Probleme hat die Übersendung an diese Funktionsadresse unverzüglich nach Ende der Prüfung zu erfolgen. Außerdem sind die Prüfer/innen über die für die Prüfung verwendete Plattform oder per E-Mail an die E-Mailadresse der Prüfer/innen unverzüglich über die ersatzweise Sendung der Prüfung an diese E-Mailadresse zu informieren und die Gründe für die technischen Probleme glaubhaft zu machen (z.B. durch die Beifügung von Screenshots). Die Prüfer/innen entscheiden später in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob im Einzelfall die Übersendung noch rechtzeitig erfolgt ist. In jedem Fall darf die vorstehend genannte E-Mailadresse nur im Notfall verwendet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Datenvolumen der übersandten Dokumente auf ein Minimum reduziert wird.

Hinweise zu mündlichen Prüfungen in digitaler Form

Für mündliche Prüfungen in digitaler Form gelten die bereits vorliegenden Hinweise zu den Kolloquien entsprechend. Diese stehen auf der Homepage des Fachbereichs unter Prüfungsinformationen und können über folgenden Link abgerufen werden:

<https://wiwi.hs-duesseldorf.de/studium/pruefungen/Documents/Hinweis%20digitale%20Kolloq.%20WS2021.pdf>

Die Prüferinnen und Prüfer können für mündliche Prüfungen in digitaler Form auch andere zugelassene Plattformen als MS TEAMS verwenden. Auf welchen digitalen Plattformen die Prüfung stattfindet, ergibt sich aus der oben bereits genannten Genehmigung der geänderten Prüfungsformen des Prüfungsausschusses.

Die Prüferinnen und Prüfer werden die Studierenden vorab über die genaue Durchführung der mündlichen Prüfungen informieren (z.B. Einzel- oder Gruppenprüfung). Bei Gruppenprüfungen erfolgt die Einteilung der Gruppen und die Verteilung der Prüfungszeit auf einzelne Prüflinge nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Prüfer/innen. Die Prüferinnen und Prüfer werden gebeten, dass ihnen bereits zur Verfügung gestellte Protokoll zu den Kolloquien einschließlich der dort enthaltenen Belehrungen für die mündlichen Prüfungen zu verwenden. Für die Durchführung der digitalen mündlichen Prüfungen gilt wie stets bei mündlichen Prüfungen das 4-Augen-Prinzip (§ 18 VIII der Rahmenprüfungsordnung für den Bachelor bzw. Master).

Aktualisierungen

Es gehört auch zu den Obliegenheiten der Studierenden sich regelmäßig auf der zu Beginn dieser Vorgaben genannten Homepage des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unter Prüfungsinformationen sowie auf den von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern verwendeten digitalen Plattformen über aktuelle Entwicklungen und Hinweise zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Zeit unmittelbar vor der Modulprüfung.

Für die Prüfungen wünsche ich uns allen gutes Gelingen und vor allem den Studierenden viel Erfolg!

Düsseldorf, 7. Februar 2021

Prof. Dr. Peter C. Fischer
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Anlage

Eidesstattliche Versicherung

Name, Vorname

Matrikelnummer

Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die in elektronischer Form abgenommene schriftliche Prüfung

Bezeichnung der Prüfung: _____
(Modulbezeichnung)

Prüfer/in: _____

Prüfungs-/Abgabedatum: _____

eigenhändig erbracht habe. Bei der Bearbeitung habe ich keine unzulässigen Hilfsmittel benutzt und mich nicht der unerlaubten Hilfe Dritter bedient. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und, soweit von der Aufgabenstellung vorgesehen, die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht.

Ich bin darüber belehrt, dass die vorsätzlich oder auch nur fahrlässig falsche Abgabe einer eides- stattlichen Versicherung nach §§ 156, 161 StGB* strafbar ist.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift

*** § 156 StGB - Falsche Versicherung an Eides Statt**

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB - Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechen.